



400 JAHRE am Kamp

Gymnasium

Theodorianum Paderborn

traditionell | lebendig | modern

Kein Abschluss ohne Anschluss

(KAoA) – Praxistage in der Sekundarstufe II (EF)

Vertrag zwischen

(Betrieb/Einrichtung)
und

(Praktikantin/Praktikant)

geboren am in

wohnhaft in

Zwischen dem Betrieb/der Einrichtung und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird für ein Praktikum nachstehender Vertrag geschlossen.

Hierdurch wird kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder Arbeitsverhältnis eingegangen. Die Praktikantin oder der Praktikant absolviert das Praktikum mit dem Ziel der Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt.

§ 1 Praktikumsdauer

Die Praktikumszeit beginnt am 2. November und endet am 06. November 2026.

Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit während des Praktikums beträgt max. 35 bzw. max. 7 Zeitstunden (*ggf. weitere Regelungen über die tägliche Arbeitszeit; die Arbeitsschutzgesetze sind einzuhalten*).

§ 2 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant ist insbesondere verpflichtet,

1. die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. den Weisungen zu folgen, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums von Beschäftigten des Betriebes/der Einrichtung oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
3. die für den Betrieb/die Einrichtung geltenden Vorschriften (z. B.: Unfallverhütungsvorschriften, Hygienevorschriften, Aufsichtspflichten, Betriebsordnungen) einzuhalten,
4. Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen des Betriebes/der Einrichtung pfleglich zu behandeln,
5. über Einrichtungs-/ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren,
6. nur im Einvernehmen mit dem Betrieb/der Einrichtung vom Praktikum fernzubleiben und diesem/diese über den Grund des Fehlens zu unterrichten, wobei in der Regel ab dem dritten Fehltag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist und
7. soweit die erforderliche Berufsbekleidung und Arbeitsmittel nicht gestellt werden, selbst dafür Sorge zu tragen.

Bei Minderjährigen verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die Praktikantin oder den Praktikanten zur Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten anzuhalten.

§ 3 Pflichten des Betriebes/der Einrichtung

Der Betrieb/die Einrichtung verpflichtet sich,

1. die Praktikantin oder den Praktikanten durch eine fachlich dafür qualifizierte Person in die Tätigkeiten des Betriebes/der Einrichtung einzuführen und fachlich anzuleiten,
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten kostenlos die erforderliche Berufskleidung und Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen.
3. Praktikantinnen und Praktikanten nur Aufgaben zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen.
4. bei minderjährigen Praktikantinnen und Praktikanten die Jugendarbeitsschutzbestimmungen zu berücksichtigen,
5. bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses eine Bescheinigung über Art und Dauer des Praktikums sowie die verrichteten Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen auszustellen. (Vordruck wird von Schule bereitgestellt)

§ 4 Vergütung

Die Praktikantin oder der Praktikant erhält keine Praktikumsvergütung.

§ 5 Kündigung des Vertrages

Für die Kündigung des Vertrages wird die Anwendung der Vorschriften des BGB über Arbeitsverhältnisse (§§ 622 ff BGB) und für die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund über Dienstverhältnisse (§ 626 BGB) vereinbart.

§ 6 Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des SGB 7.

§ 7 Kenntnisnahme der Schule

Ein Abdruck des Vertrages wird der Schule vor Beginn des Praktikums zur Verfügung gestellt.

.....
(Datum, Unterschrift des Betriebes/der Einrichtung)

.....
(Datum, Unterschrift der Praktikantin
oder des Praktikanten, bei Minderjährigen
Unterschrift der oder des Sorgeberechtigten)

Das Praktikum ist geeignet.

.....
(Datum, Unterschrift Schule)